

rungen und Anliegen der Ärmsten und des mit ihnen arbeitenden Personenkreises zu gewährleisten;

3. *fordert* die Staaten, die Sonderorganisationen, die Organe der Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen, einschließlich der zwischenstaatlichen Organisationen, *erneut auf*, diesem Problem die erforderliche Aufmerksamkeit zu widmen;

4. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den gezielten Maßnahmen, die das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen trifft, um die Auswirkungen der extremen Armut auf Kinder zu mildern, und von den Anstrengungen, die das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen unternimmt, um der Suche nach Möglichkeiten zur Milderung der Armut im Rahmen der einschlägigen Resolutionen Vorrang einzuräumen;

5. *beschließt*, diese Frage auf ihrer neunundvierzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" weiter zu behandeln.

92. Plenarsitzung
18. Dezember 1992

47/135. Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, daß eines der Hauptziele der Vereinten Nationen, das in der Charta verkündet wird, darin besteht, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle, ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, zu fördern und zu festigen,

in Anbetracht der Wichtigkeit einer noch wirksameren Umsetzung der internationalen Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte, was die Rechte von Personen betrifft, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören,

unter Begrüßung der vermehrten Aufmerksamkeit, welche die Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte der Nichtdiskriminierung und dem Schutz von Minderheiten widmen,

im Bewußtsein der Bestimmungen des Artikels 27 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte¹⁴⁴ betreffend die Rechte von Personen, die ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten angehören,

in der Erwägung, daß den Vereinten Nationen eine immer wichtigere Rolle beim Schutz von Minderheiten zukommt,

eingedenk der bisher innerhalb des Systems der Vereinten Nationen geleisteten Arbeit, insbesondere seitens der einschlägigen Mechanismen der Menschenrechtskommission und der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten, was die Förderung und den Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, betrifft,

in Anerkennung der in regionalem, subregionalem und bilateralem Rahmen in dieser Hinsicht erzielten wichtigen

Errungenschaften, die künftigen Aktivitäten der Vereinten Nationen einen nützlichen Ansporn geben können,

unter Betonung der Notwendigkeit, allen ohne Diskriminierung irgendeiner Art den vollen Genuß und die uneingeschränkte Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu gewährleisten, und unter Hervorhebung der Wichtigkeit, die dem Entwurf der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, in dieser Hinsicht zukommt,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/115 vom 17. Dezember 1991 und Kenntnis nehmend von der Resolution 1992/16 der Menschenrechtskommission vom 21. Februar 1992³⁷, mit der die Kommission den Entwurf der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, gebilligt hat, sowie die Resolution 1992/4 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 20. Juli 1992, in der der Rat den Erklärungsentwurf der Generalversammlung zur Verabschiedung und Veranlassung weiterer Maßnahmen empfohlen hat,

nach Behandlung der Mitteilung des Generalsekretärs¹⁸⁴,

1. *verabschiedet* die Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, deren Wortlaut dieser Resolution als Anlage beigefügt ist;

2. *ersucht* den Generalsekretär, für die möglichst weite Verbreitung der Erklärung zu sorgen und ihren Wortlaut in die nächste Auflage der Veröffentlichung *Human Rights: A Compilation of International Instruments* aufzunehmen;

3. *bittet* die Organe und Organisationen der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um Informationen über die Erklärung zu verbreiten und zum besseren Verständnis der Erklärung beizutragen;

4. *bittet* die einschlägigen Organe und Gremien der Vereinten Nationen, einschließlich der Vertragsorgane, sowie die Vertreter der Menschenrechtskommission und der Unterkommission für die Verhütung und Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten, der Erklärung im Rahmen ihres Auftrags gebührende Beachtung zu schenken;

5. *ersucht* den Generalsekretär, geeignete Wege zur wirksamen Förderung der Erklärung zu prüfen und diesbezügliche Vorschläge abzugeben;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung unter dem Tagesordnungspunkt "Menschenrechtsfragen" über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

92. Plenarsitzung
18. Dezember 1992

ANLAGE

Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, daß eines der grundlegenden Ziele der Vereinten Nationen, das in der Charta verkündet wird, darin

besteht, die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle, ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, zu fördern und zu festigen,

in Bekräftigung des Glaubens an die grundlegenden Menschenrechte, an die Würde und den Wert der menschlichen Person, an die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie von großen und kleinen Nationen,

in dem Wunsche, die Verwirklichung der Grundsätze zu fördern, die in der Charta, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte², der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes¹⁸⁵, dem Internationalen Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung³, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte¹⁴⁴, dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte¹⁴⁴, der Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung¹⁸⁶ und der Konvention über die Rechte des Kindes⁴³ sowie in anderen einschlägigen internationalen Rechtsakten, die auf weltweiter oder regionaler Ebene verabschiedet wurden, sowie in Abkommen zwischen einzelnen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen enthalten sind,

geleitet von den Bestimmungen des Artikels 27 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte betreffend die Rechte von Personen, die ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten angehören,

in der Erwägung, daß die Förderung und der Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zur politischen und sozialen Stabilität der Staaten beitragen, in denen sie leben,

betonend, daß die ständige Förderung und Verwirklichung der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, als ein integrierender Bestandteil der Entfaltung der Gesellschaft als Ganzes und innerhalb eines auf Rechtsstaatlichkeit beruhenden demokratischen Rahmens, zur Stärkung der Freundschaft und der Zusammenarbeit zwischen den Völkern und Staaten beitragen würde,

in der Erwägung, daß den Vereinten Nationen eine wichtige Rolle beim Schutz von Minderheiten zukommt,

eingedenk der bisher innerhalb des Systems der Vereinten Nationen geleisteten Arbeit, insbesondere seitens der Menschenrechtskommission, der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten sowie der Organe, die gemäß den internationalen Menschenrechtspakten¹⁶ und anderen einschlägigen internationalen Menschenrechtsübereinkünften zur Förderung und zum Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, geschaffen wurden,

unter Berücksichtigung der wichtigen Arbeit, die von den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen im Hinblick auf den Schutz von Minderheiten und die Förderung und den Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, geleistet wird,

in Anerkennung der Notwendigkeit, eine noch wirksamere Umsetzung der internationalen Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte sicherzustellen, was die Rechte von

Personen betrifft, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören,

verkündet diese Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören:

Artikel 1

1. Die Staaten schützen die Existenz und die nationale oder ethnische, kulturelle, religiöse und sprachliche Identität der Minderheiten in ihrem Hoheitsgebiet und begünstigen die Schaffung von Bedingungen für die Förderung dieser Identität.

2. Die Staaten treffen geeignete Gesetzgebungs- und sonstige Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele.

Artikel 2

1. Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören (im folgenden als "Angehörige von Minderheiten" bezeichnet), haben das Recht, ihr eigenes kulturelles Leben zu pflegen, ihre eigene Religion zu bekennen und auszuüben und sich ihrer eigenen Sprache zu bedienen, privat und in der Öffentlichkeit, frei und ohne Einmischung oder Diskriminierung jedweder Art.

2. Angehörige von Minderheiten haben das Recht auf volle Teilnahme am kulturellen, religiösen, sozialen, wirtschaftlichen und öffentlichen Leben.

3. Angehörige von Minderheiten haben das Recht auf wirksame Beteiligung an den auf nationaler und gegebenenfalls regionaler Ebene getroffenen Entscheidungen, welche die Minderheit betreffen, der sie angehören, oder die Regionen, in denen sie leben, in einer Art und Weise, die mit den Rechtsvorschriften ihres Landes nicht unvereinbar ist.

4. Angehörige von Minderheiten haben das Recht, eigene Vereinigungen zu gründen und zu unterhalten.

5. Angehörige von Minderheiten haben das Recht, ohne jegliche Diskriminierung freie und friedliche Kontakte mit anderen Mitgliedern ihrer Gruppe und mit Angehörigen anderer Minderheiten herzustellen und zu pflegen, sowie Kontakte über die Grenzen hinweg mit Bürgern anderer Staaten, mit denen sie nationale oder ethnische, religiöse oder sprachliche Gemeinsamkeiten verbinden.

Artikel 3

1. Angehörige von Minderheiten können ihre Rechte, einschließlich der in dieser Erklärung niedergelegten Rechte, einzeln sowie in Gemeinschaft mit anderen Mitgliedern ihrer Gruppe ohne jegliche Diskriminierung ausüben.

2. Angehörigen von Minderheiten darf aus der Ausübung oder Nichtausübung der in dieser Erklärung niedergelegten Rechte kein Nachteil erwachsen.

Artikel 4

1. Die Staaten ergreifen erforderlichenfalls Maßnahmen, um zu gewährleisten, daß Angehörige von Minderheiten alle ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne jegliche Diskriminierung und in voller Gleichheit vor dem Gesetz voll und wirksam ausüben können.

2. Die Staaten ergreifen Maßnahmen zur Schaffung günstiger Bedingungen, die es Angehörigen von Minderhei-

ten gestatten, ihre Wesensart zum Ausdruck zu bringen und ihre Kultur, Sprache, Religion, Traditionen und Gebräuche zu entwickeln, es sei denn, daß einzelne Praktiken gegen das innerstaatliche Recht verstoßen und im Widerspruch zu den internationalen Normen stehen.

3. Die Staaten sollen geeignete Maßnahmen ergreifen, damit Angehörigen von Minderheiten, soweit möglich, angemessene Möglichkeiten geboten werden, ihre Muttersprache zu erlernen oder Unterricht in ihrer Muttersprache zu erhalten.

4. Die Staaten sollen, soweit angezeigt, Maßnahmen im Bereich des Bildungswesens ergreifen, um die Kenntnis der Geschichte, der Traditionen, der Sprache und der Kultur der in ihrem Hoheitsgebiet lebenden Minderheiten zu fördern. Angehörigen von Minderheiten sollen angemessene Möglichkeiten geboten werden, Kenntnisse über die Gesellschaft als Ganzes zu erwerben.

5. Die Staaten sollen geeignete Maßnahmen erwägen, damit Angehörige von Minderheiten voll am wirtschaftlichen Fortschritt und an der wirtschaftlichen Entwicklung in ihrem Lande teilhaben können.

Artikel 5

1. Bei der Planung und Durchführung innerstaatlicher Politiken und Programme sind die legitimen Interessen der Angehörigen von Minderheiten gebührend zu berücksichtigen.

2. Bei der Planung und Durchführung zwischenstaatlicher Kooperations- und Hilfsprogramme sollen die legitimen Interessen der Angehörigen von Minderheiten gebührend berücksichtigt werden.

Artikel 6

Die Staaten sollen in Fragen, die Angehörige von Minderheiten betreffen, zusammenarbeiten, unter anderem durch den Austausch von Informationen und Erfahrungen, um so das gegenseitige Verständnis und Vertrauen zu fördern.

Artikel 7

Die Staaten sollen zusammenarbeiten, um die Achtung der in dieser Erklärung niedergelegten Rechte zu fördern.

Artikel 8

1. Diese Erklärung hindert die Staaten nicht an der Erfüllung ihrer internationalen Verpflichtungen in bezug auf Angehörige von Minderheiten. Insbesondere erfüllen die Staaten nach Treu und Glauben die Pflichten und Verpflichtungen, die sie aufgrund der internationalen Verträge und Übereinkommen, deren Vertragspartei sie sind, auf sich genommen haben beziehungsweise eingegangen sind.

2. Die Ausübung der in dieser Erklärung niedergelegten Rechte beeinträchtigt nicht den Genuß der universell anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen.

3. Die Maßnahmen, welche die Staaten ergreifen, um den tatsächlichen Genuß der in dieser Erklärung niedergelegten Rechte zu gewährleisten, dürfen nicht von vornherein als im Widerspruch zu dem in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte enthaltenen Gleichheitsgrundsatz stehend angesehen werden.

4. Diese Erklärung ist nicht so auszulegen, als gestatte sie eine Tätigkeit, die im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen steht, einschließlich der souveränen Gleichheit, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der Staaten.

Artikel 9

Die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen tragen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich zur vollen Verwirklichung der in dieser Erklärung niedergelegten Rechte und Grundsätze bei.

47/136. Summarische oder willkürliche Hinrichtungen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte², die das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person verbürgt,

in Anbetracht des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte¹⁴⁴, wonach jeder Mensch ein angeborenes Recht auf Leben hat, dieses Recht gesetzlich zu schützen ist und niemand willkürlich seines Lebens beraubt werden darf,

unter Hinweis auf ihre Resolution 36/22 vom 9. November 1981, in der sie die Praxis summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen verurteilt hat, sowie auf ihre Resolutionen 37/182 vom 17. Dezember 1982, 38/96 vom 16. Dezember 1983, 39/110 vom 14. Dezember 1984, 40/143 vom 13. Dezember 1985, 41/144 vom 4. Dezember 1986, 42/141 vom 7. Dezember 1987, 43/151 vom 8. Dezember 1988, 44/159 vom 15. Dezember 1989 und 45/162 vom 18. Dezember 1990,

in höchstem Maße beunruhigt darüber, daß summarische oder willkürliche Hinrichtungen, namentlich außergesetzliche Hinrichtungen, nach wie vor in großer Zahl vorkommen,

unter Hinweis auf die Resolution 1984/50 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Mai 1984 und die Garantien zum Schutz der Rechte von Personen, denen die Todesstrafe droht, die in der Anlage zu der genannten Resolution enthalten sind und denen sich der Siebente Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger in seiner Resolution 15¹⁸⁷ angeschlossen hat,

mit Genugtuung über die enge Zusammenarbeit des Zentrums für Menschenrechte, der Unterabteilung Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege des Sekretariats-Zentrums für soziale Entwicklung und humanitäre Angelegenheiten und des Ausschusses für Verbrechensverhütung und -bekämpfung¹⁸⁸ in bezug auf Fragen im Zusammenhang mit außergesetzlichen, summarischen und willkürlichen Hinrichtungen,

überzeugt von der Notwendigkeit geeigneter Maßnahmen zur Bekämpfung und schließlichen Abschaffung der abscheulichen Praxis außergesetzlicher, summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen, die eine flagrante Verletzung des grundlegendsten Menschenrechts, des Rechts auf Leben, darstellt,

1. *verurteilt erneut auf das entschiedenste* die große Zahl außergesetzlicher, summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen, die in verschiedenen Teilen der Welt nach wie vor vorkommen;